Preußische Gesetzsammlung

Nr. 29.

(Nr. 10831.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe wegen Fortführung des Rhein-Weser-Kanals durch das Fürstentum Schaumburg-Lippe vom 19. Oktober 1906 / 30. Oktober 1906.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Durchlaucht der Fürst zu Schaumburg-Lippe haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die Herstellung eines Schiffahrtkanals vom Rheine zur Weser mit Anschlußkanal nach Hannover zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Unterstaatssekretär Dombois,
Allerhöchstihren Unterstaatssekretär Dr. Holle,
Allerhöchstihren Geheimen Oberregierungsrat Kisker,
Allerhöchstihren Geheimen Oberbaurat Dr. Jng. Sympher und
Allerhöchstihren Geheimen Finanzrat von Baumbach,

Seine Durchlaucht der Fürst zu Schaumburg-Lippe:

Höchstihren Staatsminister Freiherrn von Feilitzsch,
Höchstihren Staatsrat von Campe,
Höchstihren Geheimen Regierungsrat Bömers,

welche unter dem Vorbehalte der Ratifikation nachstehenden Vertrag abgeschlossen haben.

Artikel I.

Die Königlich Preußische Staatsregierung beabsichtigt, von den ihr durch das Gesetz, betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen, vom 1. April 1905 (Preußische Gesetzsamml. S. 179) erteilten Ermächtigungen Gebrauch zu machen und den daselbst im § 1 unter 1c erwähnten Schiffahrtkanal vom Rheine zur Weser mit Anschlußkanal nach Hannover für eigene Rechnung auszuführen. Die Fürstlich Schaumburg-Lippische Staatsregierung gestattet der Königlich Preußischen Regierung den Bau und den Betrieb dieses Kanals sowie die Erhebung von Kanalabgaben innerhalb des Schaumburg-Lippischen Staatsgebiets.

Der Königlich Preußischen Staatsbauverwaltung als der Unternehmerin wird zur Ausführung des Kanals und seiner Betriebseinrichtungen auf Grund des Gesetzes vom 23. März 1896, betreffend die Enteignung von Grundeigentum, (Schaumburg-Lippische Landesverordn. S. 179) und des Ergänzungsgesetzes vom 27. Juni 1899 (Landesverordn. XVIII S. 89) das Enteignungsrecht verliehen werden. Das Recht erstreckt sich auf das im schaumburg-lippischen

Ausgegeben zu Berlin den 16. Juli 1907.

Staatsgebiete belegene Grundeigentum mit Einschluß von Rechten und Gerechtigkeiten, soweit es zur Herstellung des Kanals — einschließlich Häfen und Liegestellen nebst Gleisanschlüssen und sonstigen Umschlagseinrichtungen für private und öffentliche Unternehmungen —, zu Speisungsanlagen, Einrichtungen für den staatlichen Schleppbetrieb sowie für Seitenentnahmen, Parallelwege, Sicherheitsstreifen, Gewinnung von Baustoffen, Lagerplätze, Änderungen von Wegen oder Wasserläufen usw. nach den genehmigten Bauplänen oder nach den Bestimmungen der Landespolizeibehörde für notwendig erachtet wird. Sollte die Königlich Preußische Regierung demnächst zu einer Erweiterung der ursprünglichen Anlage, auch durch Herstellung von Anschlüssen oder ähnlichen Einrichtungen, sich entschließen, so wird die Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung zwecks Erwerbung des hierzu erforderlichen Grund und Bodens ebenfalls das Enteignungsrecht erteilen, soweit es nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen von selbst Anwendung findet.

Die Königlich Preußische Regierung darf einen einheitlichen staatlichen Schleppbetrieb auf dem Kanal einrichten.

Artikel II.

Die Ausführung des Baues innerhalb des Fürstentums erfolgt auf Grund des von dem damaligen Wasserbauinspektor Prüsmann unter dem 1. September 1895 aufgestellten, im preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten festgestellten allgemeinen Entwurfs, von welchem ein die im Fürstentume Schaumburg-Lippe belegene Kanalstrecke enthaltender Auszug vom 1. Juli 1898, von den beiderseitigen Kommissaren vollzogen, der Fürstlichen Regierung mitgeteilt ist, ein zweiter sich in den Händen der Königlich Preußischen Regierung befindet. Wesentliche Änderungen in den Grundzügen des Entwurfs, welche die Linienführung, die Abmessungen des Kanals und die Höhenlage des Wasserspiegels betreffen, soweit sich solche bei der eingehenden Bearbeitung des Bauplans etwa ergeben sollten, bleiben der Verständigung beider Regierungen vorbehalten.

Über die Ausgestaltung des staatlichen Schleppbetriebs, soweit diese nicht in dem Wasserstraßengesetze vom 1. April 1905 festgelegt ist, schweben zur Zeit noch auf preußischer Seite Erwägungen.

Aus technischen und wirtschaftlichen Gründen ist es nicht angängig gewesen, die Kanallinie an Stadthagen heranzuführen. Die Königlich Preußische Staatsregierung wird indessen von dem im Artikel I näher bezeichneten Hauptkanal eine einschiffige Abzweigung bis nach Lauenhagen vorstrecken und zwar derart, daß diese bei dem genannten Orte einen bequemen Anschluß an das bestehende Wegenetz erhalten kann. Die Abzweigung bildet einen Teil des Kanalunternehmens und werden daher zu den durch ihre Ausführung entstehenden Kosten die schaumburg-lippischen Interessenten nicht herangezogen werden.

Artikel III.

Die genauen Bauentwürfe werden durch die Königlich Preußische Bauverwaltung aufgestellt, die indessen etwaige besondere Wünsche der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Regierung sowohl bezüglich der Linienführung wie bezüglich der Anlagen am Kanale tunlichst berücksichtigen wird. Jedoch bleibt die landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung der Bauentwürfe, soweit diese die

Herstellung von Wegeübergängen, Brücken, Durchlässen, Flußkorrektionen, Vorflutanlagen, Parallelwegen und Einfriedigungen betreffen, nebst der baupolizeilichen Prüfung der Hochbauten der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Regierung innerhalb ihres Gebiets vorbehalten; die Regierung wird erstere Prüfung auf Grund der Vorschriften des Enteignungsgesetzes vom 23. März 1896 Titel III veranlassen.

Die Bestimmungen des vorigen Absatzes finden auf die Feststellung der Entwürfe auf denjenigen Strecken, auf welchen die Grundstücke freihändig erworben werden, sowie der Entwürfe für die Einrichtungen des staatlichen Schleppbetriebs sinngemäß Anwendung.

Sollte nach Fertigstellung des Kanals infolge eintretenden Bedürfnisses die Anlage neuer Wasserdurchlässe, neuer Staats- oder Kommunalstraßen, die den geplanten Kanal kreuzen, seitens der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Behörden angeordnet oder genehmigt werden, so werden zwar preußischerseits gegen die Ausführung derartiger Anlagen keine Einsprüche erhoben werden. Die Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung verpflichtet sich aber, dafür einzutreten, daß durch die neue Anlage weder der Betrieb des Kanals gestört wird, noch auch Preußen ein besonderer Kostenaufwand erwächst. Die Befugnis der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Regierung, auf Grund des § 13 Abs. 3 des Enteignungsgesetzes die Herstellung und Änderung der im Abs. 1 dieses Paragraphen bezeichneten Anlagen auch noch nach Ausführung des Unternehmens anzuordnen, wird durch vorstehende Vereinbarung nicht berührt.

Artikel IV.

Die Feststellung des Tarifs für die Kanalabgaben und die Schleppgebühr erfolgt preußischerseits unter tunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Regierung. Es sollen indes für die im Fürstentume belegenen Kanalstrecken keine höheren Einheitssätze in Anwendung kommen als für die anschließenden auf preußischem Gebiete belegenen Strecken des Kanals.

Artikel V.

Die Landeshoheit bleibt der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Regierung in Ansehung der im Fürstentume belegenen Kanalstrecke vorbehalten. Auch sollen die an dem Kanale zu errichtenden Hoheitszeichen nur die der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Regierung sein.

Die Handhabung der Kanal- und Schiffahrtpolizei auf der im Fürstentume Schaumburg-Lippe belegenen Kanalstrecke erfolgt durch die Königlich Preußischen Behörden und Beamten, welche auf Vorschlag Preußens von den zuständigen Fürstlich Schaumburg-Lippischen Behörden in Pflicht zu nehmen sind. Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei liegt hinsichtlich dieser Kanalstrecke einschließlich etwaiger Speisungsanlagen den Fürstlich Schaumburg-Lippischen Organen ob; diese werden den Königlich Preußischen Beamten auf Ersuchen bereitwillig Unterstützung leisten.

Artikel VI.

Kanalbeamte, welche preußische Staatsangehörige sind, aber in dem Fürstentum ihren dienstlichen Wohnsitz haben, erleiden dadurch keine Änderung ihrer Staatsangehörigkeit. Sie sind ohne Unterschied des Ortes der Anstellung

rücksichtlich der Disziplin lediglich ihren Dienstvorgesetzten und den preußischen Aufsichtsbehörden, im übrigen aber den schaumburg-lippischen Gesetzen unterworfen.

Bei der Anstellung von unteren Kanalbeamten innerhalb des Fürstentums soll auf seine Angehörige vorzugsweise Rücksicht genommen werden, falls geeignete Militäranwärter, unter denen die Angehörigen des Fürstentums gleichfalls den Vorzug haben, zur Besetzung der bezeichneten Stellen nicht zu ermitteln sind.

Artikel VII.

Die von dem Kanalgelände zu entrichtende Grundsteuer wird weitergezahlt, ebenso bleiben die von den sonstigen öffentlichen Verbänden dazu erhobenen Zuschläge bestehen. Im übrigen dürfen dem Königlich Preußischen Kanalbaufiskus gegenüber höhere Steuersätze oder Steuersätze nach einem höheren Maßstabe nicht angewendet oder ihm andere Steuern nicht auferlegt werden, als sie von den übrigen Abgabenpflichtigen des Fürstentums und seiner Gemeinden gefordert werden.

Artikel VIII.

Ein Recht auf den Erwerb der in das Fürstliche Staatsgebiet entfallenden Kanalstrecke wird die Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung, solange der Kanal im Eigentum oder Betriebe des Preußischen Staates sich befindet, nicht in Anspruch nehmen. Sollte dagegen später Eigentum und Betrieb an einen Privatunternehmer abgetreten werden, so bleibt der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Regierung das Recht vorbehalten, die im Fürstentume belegene Kanalstrecke anzukaufen. Durch eine etwaige derartige Erwerbung des Eigentums soll indes die Einheitlichkeit des Unternehmens nicht beeinträchtigt werden. Die Fürstliche Regierung verpflichtet sich vielmehr, in diesem Falle den Betrieb des auf ihrem Gebiete belegenen Teiles des Kanals demjenigen Unternehmer zu übertragen, welcher den Betrieb der auf preußischem Gebiete belegenen Strecken führen wird.

Artikel IX.

Gegenwärtiger Vertrag soll spätestens bis zum 1. Juli 1907 ratifiziert werden; die Auswechselung der Ratifikationsurkunden soll im Wege des Schriftwechsels erfolgen und damit der Vertrag in Kraft treten.

Zur Beglaubigung ist dieser Vertrag doppelt ausgefertigt, von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterschrieben und mit deren Insiegel versehen worden.

Berlin, den 19. Oktober 1906.

Bückeburg, den 30. Oktober 1906.

(Siegel.)	Dombois.	(Siegel.)	Frhr. v. Feilitzsch.
(Siegel.)	Holle.	(Siegel.)	v. Campe.
(Siegel.)	Kisker.	(Siegel.)	Bömers.
(Siegel.)	Sympher.		
(Siegel.)	v. Baumbach.		

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifiziert worden und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat stattgefunden.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung sind an das Königl. Gesetzsammlungsamt in Berlin W. 9 zu richten.